

Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Vom 25. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2	§ 18	Stimmrechte	6
§ 2	Aufgaben der Studentenschaft	2	§ 19	Mehrheiten	6
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2	§ 20	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 4	Studentenbefragung	2	§ 21	Ordentliche Sitzungen	7
§ 4	a Anfragen	3	§ 22	Außerordentliche Sitzungen	7
§ 5	Die Organe	3	§ 23	Der Sitzungsvorstand	7
§ 5	a Beschlussfähigkeit	3	§ 23	a Referentin Struktur	7
§ 6	Gliederung	3	§ 24	Ausschüsse	7
§ 7	Grundsätzliches	4	§ 24	a Förderausschuss	8
§ 8	Zusammensetzung des Fachschaftsrats	4	§ 25	Referate	8
§ 9	Aufgaben und Funktionen des FSR	4	§ 26	Geschäftsbereiche	8
§ 10	Fachschaftsordnung	4	§ 27	Geschäftsführung	8
§ 11	Finanzen	4	§ 27	a Dienstvorgesetzte	9
§ 12	Legislatur und Amtsperioden	4	§ 28	Arbeitsgemeinschaften	9
§ 13	Rechtsgeschäftliche Erklärungen	5	§ 28	a Projekte des Studentenrates	9
§ 14	Angestellte	5	§ 29	Ergänzungsordnungen und Richtlinien	10
§ 15	Zusammensetzung des StuRa	5	§ 30	Grundordnungsänderung	10
§ 15	a Beratende Mitglieder	5	§ 31	Teilnichtigkeit	10
§ 16	Aufgaben und Funktionen des StuRa	6	§ 32	Veröffentlichung	10
§ 17	Öffentlichkeit	6	§ 33	Übergangsbestimmungen	10
			§ 34	Inkrafttreten	10

Vorbemerkung

¹Für den gesamten Text dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. ²Der Studentenrat der TU Dresden wird im folgenden kurz StuRa, sowie die Fachschaftsräte kurz FSR genannt.

1. **Abschnitt** Grundsätze der Studentenschaft
2. **Abschnitt** Fachschaften
3. **Abschnitt** Studentenrat
4. **Abschnitt** Legislative des StuRa
5. **Abschnitt** Exekutive des StuRa
6. **Abschnitt** Schlussbestimmungen

1. Grundsätze der Studentenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) ¹Alle eingeschriebenen Studentinnen der Technischen Universität Dresden bilden die Studentenschaft. ²Jedes gewählte Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung ihres Amtes zu führen. ³Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studentinnen der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Grundordnung wie eingeschriebene Studentinnen behandelt.

(2) ¹Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

(3) ¹Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Grundordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4) ¹Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

(5) ¹Die Studentenschaft der Technischen Universität Dresden nennt sich Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) ¹Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Universität,

2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
5. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentinnenbeziehungen,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studentinnen, fern jeglicher parteipolitischer Bindung.

(2) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jede Studentin hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an die Organe der Studentenschaft gemäß § 5 zu stellen. ²Ferner hat jedes Mitglied das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe nach § 5 zu stellen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(4) ¹Diese Grundordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

§ 4 Studentenbefragung

(1) ¹Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 16, Abs. 2, Nr. 1 bis 3 mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studentenschaft beschließen.

(2) ¹Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studentenschaft beantragt wird. ²Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragstellerinnen. ³Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa.

(3) ¹Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen von einer zu bildenden Kommission, in die der StuRa Vertreterinnen entsenden kann, durchgeführt.

(4) ¹Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(5) ¹Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Befragung beteiligten.

§ 4 a Anfragen

(1) ¹Anfragen an die Organe der Studentenschaft sind von diesen binnen 14 Tagen zu beantworten. ²Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen. ³Ist eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich, so ist der Anfragenden eine Begründung über den Grund der Verzögerung abzugeben.

§ 5 Die Organe

(1) ¹Beschlussfassende Organe der Studentenschaft sind:

1. der Studentenrat,
2. die Geschäftsführung,
3. der Sitzungsvorstand und
4. ggf. die Ausschüsse.

(2) ¹Die beschlussfassenden Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Vertreterinnen der Fachschaft im Studentenrat und
3. ggf. die Fachschaftsvollversammlung.

(3) ¹Neben diesen Organen werden als Grundordnungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

1. die Referate und
2. die Arbeitsgemeinschaften.

(4) ¹Im Rahmen der AE-Ordnung werden Ämter der Exekutive wie folgt definiert:

1. Referatsmitarbeiterinnen handeln im Auftrag der jeweiligen Referentinnen oder Geschäftsführerinnen,
2. Referentinnen stehen einem Referat vor, haben einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich, handeln nach Tätigkeitsbeschreibung,
3. Geschäftsführerinnen leiten ihren Geschäftsbereich an, vertreten den StuRa nach außen und fällen Beschlüsse zwischen den StuRa-Sitzungen.

§ 5 a Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 5 (1) sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend sind.

2. Fachschaften

§ 6 Gliederung

(1) ¹Die Studentenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften:

1. Mathematik
2. Physik
3. Psychologie
4. Chemie/Lebensmittelchemie
5. Biologie
6. der Philosophischen Fakultät
7. Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
8. Allgemeinbildende Schulen
9. Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (M. A.)
10. Berufspädagogik
11. Wirtschaftswissenschaften
12. Informatik
13. Elektrotechnik
14. Maschinenwesen
15. Bauingenieurwesen
16. Architektur/Landschaftsarchitektur
17. Forstwissenschaften
18. Geowissenschaften
19. Hydrowissenschaften
20. Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“
21. Medizin
22. IHI Zittau „Studierendenschaft IHI“
23. Center for Molecular and Cellular Bioengineering
24. MEDiC

§ 7 Grundsätzliches

- (1) ¹Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studentenschaft.
- (2) ¹Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der TU Dresden und der Grundordnung der Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbst. ²Neben den Aufgaben nach § 2 fördert die Fachschaft die fachlichen Interessen der Studentinnen und betreut deren Studienangelegenheiten.
- (3) ¹Gehören einer Fakultät mehrere Fachschaften an, bilden diese einen Konvent. ²Soweit nicht anders geregelt, entsenden die FSR dafür jeweils drei Delegierte.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft ist Mitglied in genau einer Fachschaft.

§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrats

- (1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach Maßgabe der Wahlordnung der TU Dresden auf ein Jahr gewählt. ²Die Mitgliedschaft im FSR endet durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod.
- (2) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR wird durch Beschluss des FSR festgelegt. ²Sie beträgt mindestens drei, jedoch höchstens fünfundzwanzig.
- (3) ¹Wird in einer Fachschaft kein FSR gewählt, kann der StuRa diese Fachschaft vertreten.

§ 9 Aufgaben und Funktionen des FSR

- (1) ¹Der FSR vertritt die Studentinnen einer Fachschaft im Rahmen seiner Aufgaben nach § 7 Abs. 2.
- (2) ¹Der FSR entsendet seine Vertreterinnen in den Studentenrat.
- (3) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates gemeinschaftlich abgegeben werden.

§ 10 Fachschaftsordnung

- (1) ¹Der FSR kann sich im Rahmen des SächsHSFG, der Wahlordnung der TU Dresden und der Grundordnung der Studentenschaft eine Fachschaftsordnung geben.
- (2) ¹Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organe und Beschlussfassung des FSR.
- (3) ¹Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) ¹Die Fachschaftsordnung kann eine Fachschaftsvollversammlung vorsehen.

(5) ¹Fachschaftsordnungen und deren Änderungen treten nach Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des StuRa in Kraft, wenn diese keine berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit vorbringt.

(6) ¹In Fachschaften ohne Fachschaftsordnung oder für nicht geregelte Angelegenheiten gilt die Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

§ 11 Finanzen

(1) ¹Die Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig nach Maßgabe der Finanzordnung der Studentenschaft und verwenden sie ausschließlich für ihre grundordnungsgemäßen Aufgaben.

(2) ¹Der FSR ist dem StuRa über die Verwendung seiner Gelder rechenschaftspflichtig.

3. Studentenrat

§ 12 Legislatur und Amtsperioden

(1) ¹Die Legislatur des StuRa beginnt mit seiner Konstituierung.

(2) ¹Die Amtsperiode aller Wahlämter des StuRa dauert ein Jahr, von Beginn des Sommersemesters bis Ende des darauf folgenden Wintersemesters. ²Ausnahme hiervon sind die Vertreterinnen des StuRa im Verwaltungsrat des Studentenwerkes.

(3) ¹Als Amtsträgerinnen gelten die vom StuRa gewählten Personen. ²Jede Amtsträgerin kann zurücktreten. ³Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und auf einer Sitzung des StuRa bekannt gemacht werden, gleiches gilt für Mitglieder von Referaten.

(4) ¹Die Abwahl einer Amtsträgerin ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

(5) ¹Amtsträgerinnen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(6) ¹Jede Amtsträgerin hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf deren Aufgabenbereich bezieht.

(7) ¹Amtsträgerinnen können nur an der TU Dresden immatrikulierte Studentinnen sein.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. ²Sie sind von zwei Geschäftsführerinnen zu unterzeichnen.
- (2) ¹Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich einer Referentin, die zugleich Mitglied des StuRa ist, kann diese anstelle der zweiten Geschäftsführerin unterzeichnen.

§ 14 Angestellte

- (1) ¹Der StuRa beschäftigt eine Angestellte als Kassenwartin.
- (2) ¹Einrichtung und Abschaffung von Stellen zur hauptberuflichen Beschäftigung müssen vom StuRa beschlossen werden.
- (3) ¹Über Einstellung und Entlassung von hauptberuflich Beschäftigten entscheidet der StuRa. ²Die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses richten sich nach TV-L (Tarifgebiet Ost).
- (4) ¹Die Angestellten haben das Recht, aus der Mitte des Studentenrates eine Vertrauensperson für die laufende Legislatur zu bestimmen, die Ansprechpartnerin für Probleme mit der Dienstvorgetzten ist.
- (5) ¹Der StuRa wählt aus der Mitte seiner wahlberechtigten Mitglieder, die sich derzeit in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem StuRa befinden, oder ein solches anstreben, eine Verantwortliche für die angestellten Geschäftsführerinnen. ²Bei Bewerbung auf ein Beschäftigungsverhältnis mit dem StuRa endet das Amt als Verantwortliche für die angestellten Geschäftsführerinnen.

4. Legislative des StuRa

§ 15 Zusammensetzung des StuRa

- (1) ¹Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSRen entsandten Vertreterinnen zusammen.
- (2) ¹Der StuRa hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:
1. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin (Basisvertreterin).
 2. Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen (weitere Vertreterinnen) nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer Eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren

Vertreterinnen bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterinnen), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. ⁴Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der FSR eine Vertreterin neu entsenden.
4. Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.
- (3) ¹Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.
- (4) ¹Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt. ³Mitglieder, deren Mandat ruht, besitzen kein aktives Stimmrecht.
- (5) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende FSR alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(6) ¹Fachschaftsräte, die in der ablaufenden Amtsperiode mindestens eine Geschäftsführerin gestellt haben und/oder in der folgenden Amtsperiode mindestens eine Geschäftsführerin stellen, müssen zur ersten Sitzung des Sommersemesters eine neue Entsendung vornehmen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im StuRa endet mit dem Ende der Legislatur des StuRa. ²Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den FSR.

§ 15 a Beratende Mitglieder

- (1) ¹Die Referentin Ausländische Studierende ist qua Amt Beratendes Mitglied des Studentenrats.

§ 16 Aufgaben und Funktionen des StuRa

(1) ¹Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. ²Es bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck. ³Der Studentenrat nennt sich Studierendenrat sowie auch kurz StuRa.

(2) ¹Der StuRa hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Amtsträgerinnen des StuRa zu wählen und von ihnen Rechenschaft entgegenzunehmen,
4. die Entsendung bzw. Wahl von Mitgliedern in die Referate,
5. die Vertreterinnen der Studentenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
6. das Arbeitsprogramm und den Haushalt zu beschließen,
7. die Grundordnung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,

(3) ¹Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der Geschäftsführung.

(4) ¹Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 17 Öffentlichkeit

(1) ¹Der StuRa verhandelt in öffentlichen Sitzungen.

(2) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat Rede- und Antragsrecht.

(3) ¹Die Protokolle der StuRa-Sitzungen sind zu veröffentlichen.

(4) ¹Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 18 Stimmrechte

(1) ¹Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen.

(2) ¹Die FSRe haben die Möglichkeit, für ihre Vertreterinnen nach § 15 (2) Nr. 1 & 2 insgesamt genau eine Ersatzvertreterin zu wählen, die im Fall der Abwesenheit einer Vertreterin deren Rechte wahrnehmen kann.

§ 19 Mehrheiten

(1) ¹Im Rahmen dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder ($\frac{2}{3}$ der aktiven Stimmrechte).

(2) ¹Im Rahmen der Geschäftsordnung gilt anstatt der Mehrheit der Mitglieder die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Grundordnung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) ¹Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend ist.

(2) ¹Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) ¹Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß § 19 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 29 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.

(4) ¹Beschlüsse, die den Studentenrat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Grundordnungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

(5) ¹Beschlüsse eines beschlussfassenden Organs der Studentenschaft mit Ausnahme des StuRa werden wirksam, wenn auf der folgenden, ordentlichen, beschlussfähigen Sitzung des StuRa das Protokoll vorliegt und diesem nicht durch einen Antrag auf Neubefassung nach § 10 (6) Geschäftsordnung widersprochen wird. Die Finanzordnung kann davon abweichen.

§ 21 Ordentliche Sitzungen

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen des StuRa finden in der nicht vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen gemäß der Geschäftsordnung statt.
- (2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.
- (3) ¹Kann eine Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie um eine Woche vorgezogen. ²Alle nachfolgenden Sitzungstermine verschieben sich entsprechend.
- (4) ¹Im Juni eines Jahres werden die Termine für die ordentlichen Sitzungen der folgenden Amtsperiode des StuRa veröffentlicht. ²Dabei sind die Termine für die Rechenschaftsberichte festzulegen.

§ 22 Außerordentliche Sitzungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des StuRa, des Sitzungsvorstands, der Geschäftsführung oder auf Initiative von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des StuRa Sondersitzungen möglich.
- (2) ¹Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.
- (3) ¹In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 10 Tage. ²Sie reduziert sich in der nicht vorlesungsfreien Zeit auf 72 Stunden.

§ 23 Der Sitzungsvorstand

- (1) ¹Der Sitzungsvorstand besteht aus vier vom StuRa gewählten Mitgliedern. ²Zusätzlich ist die Referentin Struktur Mitglied des Sitzungsvorstandes.
- (2) ¹Der Sitzungsvorstand leitet und strukturiert die Sitzung des StuRa. ²Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Sitzungsvorstand bestimmt die Versammlungsleiterin in der Regel aus seiner Mitte. ²Die Versammlungsleiterin hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des StuRa. ³Ihr obliegt die Auslegung der Grundordnung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. ⁴Auf außerordentlichen Sitzungen hat die Versammlungsleiterin insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 22 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zuwiderlaufen.
- (4) ¹Der Sitzungsvorstand ist für die Erstellung, Veröffentlichung und Verwaltung des Protokolls zuständig.

- (5) ¹Ruht das Mandat eines Mitgliedes des StuRa gemäß § 15 Abs. 4 S. 1, hat der Sitzungsvorstand unverzüglich den entsprechenden FSR zu informieren.

§ 23 a Referentin Struktur

- (1) ¹Die Referentin Struktur ist qua Amt Mitglied im Sitzungsvorstand.
- (2) ¹Sie ist zuständig für:
1. Die Berechnung der Sitze der Fachschaften im StuRa nach Grundordnung,
 2. Überprüfung der Entsendungen in den Studentenrat,
 3. die Information der FSR über ruhende Mandate gemäß § 15 Abs. 4 S. 1,
 4. die Überwachung der Begründungen und Entscheidungen des StuRa auf Konformität mit Ordnungen der Studentenschaft,
 5. die Überwachung der Ordnungen der Studentenschaft auf Änderungsbedarf,
 6. die Archivierung der Protokolle sowie der Grundordnung und der weiteren Ordnungen des StuRa,
 7. Erfassung und Verwaltung der Kontaktdaten der StuRa-Mitglieder und Mitarbeiter/innen,
 8. die Verwaltung der Mailinglisten, E-Mail-Verteiler und Weiterleitungen sowie
 9. die Ausschreibung der Posten und Aktualisierung der Struktur und Tätigkeitsbeschreibungen.

§ 24 Ausschüsse

- (1) ¹Ein Ausschuss besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern des StuRa, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl über das aktive Stimmrecht im StuRa verfügen. ²Sie werden vom StuRa für die laufende Legislatur der Legislative gewählt.
- (2) ¹Ausschüsse können mit der Mehrheit der Mitglieder zu Teilaufgaben des StuRa, die dieser mit einfacher Mehrheit beschließen kann, eingerichtet werden. ²Dabei müssen Name, Laufzeit, Aufgaben, Sitzungsturnus und gegebenenfalls Sonderregelungen zur Besetzung festgelegt werden.
- (3) ¹Die Abschaffung eines Ausschusses erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder ungeachtet § 20 Abs. 3. ²Dies gilt nicht für in der Grundordnung festgeschriebene Ausschüsse.
- (4) ¹Es kann ständige und nichtständige Ausschüsse geben. ²Ein ständiger Ausschuss ist ein vom StuRa

unbefristet eingerichteter Ausschuss, ein nichtständiger Ausschuss wird für eine bestimmte Zeit eingerichtet.

(5) ¹Die Sitzungen sind zu protokollieren, dabei ist § 18 Abs. 3 GO einzuhalten. ²Das Protokoll ist den StuRa-Mitgliedern zugänglich zu machen. ³Es gelten die Fristen nach § 5 GO. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

§ 24 a Förderausschuss

(1) ¹Der Förderausschuss ist ein ständiger Ausschuss. ²Er tagt nach Bedarf. ³Die Sitzungstermine sind vorab zu veröffentlichen.

(2) ¹Der Förderausschuss setzt sich aus der Geschäftsführerin Finanzen, sowie vier bis sechs weiteren, gemäß § 24 Abs. 1 gewählten Mitgliedern zusammen.

(3) ¹Die Aufgaben des Förderausschusses ergeben sich aus der Richtlinie über die finanzielle Förderung studentischer Projekte.

(4) ¹Das Protokoll enthält zusätzlich zu den Bestimmungen nach § 18 Abs. 3 Geschäftsordnung die Finanzaufstellungen der Antragsteller.

5. Exekutive des StuRa

§ 25 Referate

(1) ¹Ein Referat setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen sowie ihren Mitarbeiterinnen zusammen. ²Referate werden durch Beschluss vom StuRa zu abgrenzbaren Aufgabenbereichen eingerichtet.

(2) ¹Referentinnen werden vom Plenum gewählt. ²Referatsmitarbeiterinnen entscheiden mit ihrer Kandidatur, ob sie gewählt oder entsandt werden möchten.

(3) ¹Die Referentin leitet ihr Referat an und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Referats. ²Sie ist die Ansprechpartnerin des Referats.

(4) ¹Die Referate setzen das Arbeitsprogramm und die Beschlüsse des StuRa um.

(5) ¹Die Referentinnen sollen auf den Sitzungen der Geschäftsführung anwesend sein.

§ 26 Geschäftsbereiche

(1) ¹Ein Geschäftsbereich setzt sich aus einer Geschäftsführerin und ein oder mehreren Referaten zusammen. ²Jedes Referat wird einem Geschäftsbereich zugeordnet. ³Geschäftsbereiche werden durch Beschluss des StuRa eingerichtet.

(2) ¹Geschäftsführerinnen werden vom StuRa gewählt. ²Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode in den StuRa entsendet sein, gegebenenfalls unberührt von § 15 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

(3) ¹Die Geschäftsführerin leitet ihren Geschäftsbereich an und trägt die Verantwortung für die Arbeit und die Erstellung des vierteljährlichen Rechenschaftsberichtes. ²Sie ist die Ansprechpartnerin des Geschäftsbereichs.

§ 27 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung setzt sich aus mindestens drei Geschäftsführerinnen zusammen. ²Sie kann innerhalb ihrer Aufgaben Beschlüsse fassen.

(2) ¹Sie führt die laufenden Geschäfte des StuRa und koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche und Referate.

(3) ¹Die Geschäftsführung vertritt den StuRa und setzt seine Beschlüsse um. ²Zwischen den Sitzungen des StuRa fasst sie nicht-aufschiebbare Beschlüsse.

(4) ¹Aus ihrer Mitte bestimmt die Geschäftsführung eine Dienstvorgesetzte der Angestellten.

(5) ¹Die Geschäftsführung ist dem StuRa zur Rechenschaft verpflichtet.

(6) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben befristet für ihre Amtszeit angestellt werden. ²Über die Einstellung beschließt der Studierendenrat im Anschluss an die erfolgreiche Wahl oder auf Antrag. ³Für angestellte Geschäftsführerinnen gilt:

1. Die Bedingungen für das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach TV-L (Tarifgebiet Ost).
2. Die Aufgaben des Beschäftigungsverhältnisses richten sich nach der Tätigkeitsbeschreibung für angestellte Geschäftsführerinnen. Bei kommissarischer Vertretung eines nicht besetzten Geschäftsbereichs kann die Anstellung befristet bis ein*e neue Geschäftsführerin für den Geschäftsbereich gewählt wird um maximal 50 % der für diese Position veranschlagten Stunden erhöht werden.
3. Angestellte Geschäftsführerinnen sind von der AE-Berechtigung nach Finanzordnung § 43 (1) ausgenommen.
4. Die Anstellung endet automatisch mit Amtsende nach § 12 (3) & (4).
5. Über eine Verlängerung um einen Monat über die Amtszeit hinaus um eine Amtsübergabe zu ermöglichen, beschließt das Plenum nach § 38 der Finanzordnung des StuRa

§ 27 a Dienstvorgesetzte

- (1) ¹Dienstvorgesetzte der Angestellten ist eine Geschäftsführerin.
- (2) ¹Die Dienstvorgesetzte ist unter anderem zuständig für:
 1. Lohnanweisung,
 2. Urlaubsgenehmigung,
 3. Festlegung der Arbeitszeit,
 4. Weiterbildungsmaßnahmen,
 5. Dienstbesprechungen,
 6. Arbeitsschutz,
 7. Anpassung des Tätigkeitsprofils und des Arbeitsvertrages sowie
 8. Erstellung und Aushändigung von schriftlichen Dienstanweisungen.
- (3) ¹Dienstbesprechungen zwischen den Angestellten und der Dienstvorgesetzten finden monatlich statt. ²Diese sind zu protokollieren und in der Personalakte abzulegen.
- (4) ¹Dienstanweisungen sind von der Geschäftsführung zu beschließen. ²Die Dienstvorgesetzte händigt diese schriftlich den Angestellten aus und legt eine Kopie in der Personalakte ab.

§ 28 Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studentenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 74 Abs. 3 SächsHSFG arbeitet.
- (2) ¹Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.
- (3) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.
- (4) ¹Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Zugehörigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum Studentenrat aufheben.
- (5) ¹Die AG wählt aus ihrer Mitte eine Leiterin und zeigt sie dem StuRa an. ²Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Grundordnung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.
- (6) ¹Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studentenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. ²Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.
- (7) ¹Eine AG hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.
- (8) ¹Einer AG kann entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Grundordnung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich

auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studentenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.

- (9) ¹Einzelne Mitglieder der AG können bevollmächtigt werden, eine Geschäftsführerin bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß § 13 Abs. 1 zu vertreten. ²Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

§ 28 a Projekte des Studentenrates

- (1) ¹Ein Projekt des Studentenrates (StuRa-Projekt) ist ein vom Studentenratsplenum beschlossenes einmaliges Vorhaben. Ein StuRa-Projekt übernimmt außerordentliche Aufgaben, die von der Struktur des StuRa nicht oder nur unzureichend abgebildet werden können.
- (2) ¹Bei der Einrichtung ist das Ziel des Projekts zu benennen.
- (3) ¹Ein StuRa-Projekt ist befristet, kann aber verlängert werden. Bei absehbarer Langfristigkeit soll die Integration der Aufgaben in die Struktur des StuRa geprüft werden.
- (4) ¹Ein StuRa-Projekt ist einer Geschäftsführerin zugeordnet.
- (5) ¹Es ist eine Projektsprecherin zu benennen, welche das Projekt gegenüber dem StuRa vertritt und Ansprechpartnerin ist. Weitere Projektmitarbeiterinnen sind ebenfalls zu benennen.
- (6) ¹Die Zahl der Mitarbeiterinnen eines StuRa-Projekts kann begrenzt werden.
- (7) ¹Insbesondere zum Abschluss des Projektes muss dem StuRa über die Arbeit der Projektgruppe berichtet werden. In dem Bericht sind ebenfalls die aufgewandten Mittel aufzuführen.
- (8) ¹Änderungen an Beschlüssen zu StuRa-Projekten werden abweichend von § 20 Abs. 3 stets mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn sie ausschließlich Antragsbestandteile nach den Punkten (3), (5) oder (6) betreffen.

6. Schlussbestimmungen

§ 29 Ergänzungsordnungen und Richtlinien

(1) ¹Zur Ergänzung dieser Grundordnung beschließt der StuRa mit 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Finanzordnung der Studentenschaft
2. Beitragsordnung der Studentenschaft
3. Geschäftsordnung des StuRa
4. Härtefallordnung
5. Die AE-Ordnung der Studentenschaft
6. Die Mitgliedschaftsordnung der Studentenschaft

(2) ¹Diese sind Bestandteile dieser Grundordnung.

(3) ¹Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen.

§ 30 Grundordnungsänderung

(1) ¹Als Grundordnungsänderung ist jede Änderung dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. Grundordnungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 31 Teilnichtigkeit

(1) ¹Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Grundordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

§ 32 Veröffentlichung

(1) ¹Die Grundordnung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die zum Zeitpunkt der Eingliederung der Fachschaftsrahmenordnung in die Grundordnung gültigen Fachschaftsordnungen der jeweiligen Fachschaftsräte bleiben in Kraft. (2) ¹Der von der Studentenschaft IHI Zittau gewählte Studentenrat nimmt kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen der Studierendenvertretung am IHI Zittau die Rechte und Pflichten der Fachschaft IHI Zittau wahr.

§ 34 Inkrafttreten

(1) ¹Die Grundordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. ²Dies gilt für Grundordnungsänderungen entsprechend.

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung treten alle früheren Satzungen der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden außer Kraft.

Inkrafttreten am 04. Mai 2001.

Geändert am 04. Juli 2003

§ 18 Abs. 1 : einfügen in Satz zwei von „ , gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich,“

§ 18 Abs. 4: Satz zwei wird Satz drei; NEU Satz zwei.

Geändert am 10. August 2006

§ 3 Abs. 2 : NEU Satz zwei

§ 9 : gestrichen; NEU Abs. zwei bis vier

§ 10 : NEU

§ 15, alt § 14 : NEU Abs. drei

§ 19 : NEU

§ 20 : NEU

§ 21, alt § 18: Anpassung an geänderten Sitzungsrhythmus

Geändert am 17. Juli 2008

Darlehensordnung ersatzlos gestrichen;

Beratungsrichtlinie ersatzlos gestrichen;

AE-Ordnung in Finanzordnung integriert;

Fachschaftsrahmenordnungen in Grundordnung integriert;

In der Satzung, allen Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen grammatikalisch maskuline in feminine Formulierungen geändert;

Umsortierung der Paragraphen;

§ 3 Abs. 2 Korrektur der Verweise;
§ 4 Abs. 1 Korrektur der Verweise;
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 NEU;
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 neu formuliert;
alt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4 gestrichen;
alt § 4 Abs. 3 gestrichen;
§§ 6 bis 11 NEU, ehemals Fachschaftsrahmenordnung;
§ 12 NEU;
alt § 17 Abs. 3 gestrichen;
§ 14 NEU, ehemals § 18 und § 39 der Finanzordnung;
§ 15 Abs. 1, alt § 7 Abs. 1 „nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung“ gestrichen;
§ 15 Abs. 6 NEU;
alt § 6 Abs. 2 Nr. 7 gestrichen;
§ 17 Abs. 3, alt § 11 Abs. 3 geändert in „Die Protokolle der StuRa-Sitzungen sind zu veröffentlichen.“;
§ 20 Abs. 3, alt § 15 Abs. 2 Korrektur der Verweise;
§ 22 Abs. 1, alt § 10 Abs. 1 „des Sitzungsvorstands“ eingefügt;
§ 23 Abs. 1, alt § 19 Abs. 1 geändert in „Der Sitzungsvorstand besteht aus drei vom StuRa gewählten Mitgliedern.“;
§ 23 Abs. 2, alt § 19 Abs. 2 gestrichen;
§ 23 Abs. 3, alt § 20 Abs. 2 Korrektur der Verweise;
§ 23 Abs. 4, alt § 20 Abs. 3 „und Verwaltung“ eingefügt;
alt § 22 Abs. 7 gestrichen;
§ 23 Abs. 5 NEU;
alt § 20 Abs. 4 gestrichen;
§ 24, 25, 26, 27 NEU;
alt §§ 18, 19, 23, 25, 26, 27 gestrichen;
§ 28 Abs. 4, alt § 30 Abs. 2 vollständig neu gefasst;
alt § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 6 gestrichen;
alt § 31 Abs. 3 S. 2 gestrichen;
§ 33 NEU;
Geändert am 18. Dezember 2008
In § 6 Grundschulpädagogik in Allgemeinbildende Schulen/Grundschule umbenannt;

Geändert am 16. Juli 2010
§ 23 Abs. 4 „Veröffentlichung“ hinzugefügt;
§ 15 Abs. 1 Satz 2 „Eine gesonderte Vertretung nach § 75 Abs. 1 S. 7 SächsHG existiert nicht. 2“ gestrichen;
§ 15 a hinzugefügt;

Geändert am 13. August 2010
§ 15 Abs. 4 Satz 3 hinzugefügt;
§ 20 Abs. 1 „mit aktivem Stimmrecht“ eingefügt;
§ 5 a hinzugefügt;
§ 9 Abs. 2 „Der FSR wählt die Vertreterinnen der Gruppe der Studenten in den jeweiligen Fakultätsrat. ³Sie müssen Mitglied der Fakultät, nicht jedoch des FSR sein. ⁴Bestehen in einer Fakultät mehrere FSR, so werden die Vertreterinnen in den Fakultätsrat durch den Konvent gewählt.“ ersetzt;
§ 26 Abs. 2 „für die Dauer ihrer Amtsperiode“ eingefügt;
§ 15 Abs. 6 eingefügt
§ 21 Abs. 4 Satz 2 hinzugefügt;
§ 26 Abs. 3 „und die Erstellung des vierteljährlichen Rechenschaftsberichtes“ eingefügt;
§ 4a hinzugefügt, als Ersatz für § 21 Geschäftsordnung;
§ 12 Abs. 3 „gleiches gilt für Mitglieder von Referaten“ hinzugefügt;
§ 16 Abs. 2 Punkt 4 eingefügt;
§ 25 Abs. 2 dementsprechend gekürzt und angepasst;
§ 27 a hinzugefügt;
§ 14 Abs. 4 hinzugefügt;
§ 23 a hinzugefügt;
§ 23 Abs. 1 Satz 2 dementsprechend hinzugefügt;
§ 24 a neu;
§ 4 Abs. 3 dementsprechend „Ausschuss“ in „Kommission“ geändert; um hier nicht die Bedingung für Ausschüsse erfüllen zu müssen;
§ 24 b hinzugefügt;
§ 20 Abs. 5 hinzugefügt;

Geändert am 7. Juli 2011
Umbenennung der Satzung in Grundordnung: Der Begriff Satzung wird zur Übersichtlichkeit auch in den Übersichten und den Verlauf in Grundordnung geändert. Der Begriff Satzung ist, wenn er auf Ergänzungsordnungen und Dokumenten der Studentenschaft verwendet mit dem der Grundordnung gleichbedeutend.

Geändert am 24. Mai 2012
§ 6 Abs. 1 Nr. 20 „Wasserwesen“ durch „Hydrowissenschaften“ ersetzt;

Geändert am 24. Mai 2012
§ 28 b NEU;

Geändert am 30. August 2012

§ 5 Abs. 4 NEU;

Geändert am 08. November 2012

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 „Grundschulen“ gestrichen;

Geändert am 07. Februar 2013

§ 6 Abs. 1 Nr. 23 IHI Zittau 'SStudierendenschaft IHI' hinzugefügt;

§ 18 Abs. 3 hinzugefügt;

§ 18 Abs. 2, Abs. 3 geändert in Ausnahme von Abs. 1 ist [...];

§ 33 Abs. 2 hinzugefügt;

Geändert am 25. Oktober 2013

§ 24 Abs. 1 geändert in: „Ein Ausschuss besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern des StuRa, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl über das aktive Stimmrecht im StuRa verfügen. Sie werden vom Studentenrat für die laufende Legislatur der Legislative gewählt.“;

§ 24 a Abs. 1 geändert in: „Der Förderausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Er tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit in einem regelmäßigen, zuvor zu veröffentlichendem Rhythmus.“;

§ 24 a Abs. 2 geändert in: „Der Förderausschuss setzt sich aus der Geschäftsführerin Finanzen, sowie vier bis sechs weiteren, gemäß §24 Abs.1 gewählten Mitgliedern zusammen.“;

§ 24 a Abs. 5 hinzugefügt;

§ 24 a Abs. 6 hinzugefügt;

§ 22 Abs. 3 „14“ durch „10“ ersetzt;

Geändert am 27. November 2014

§ 29 Abs. 1 5. und 6. hinzugefügt;

Geändert am 28.9.17 / 19. Oktober 2017

Aufnahme des FSR CMCB

§ 6 Abs. 1 ergänzt: „24. Center for Molecular and Cellular Bioengineering“

§ 15 Abs. 2 geändert 39 -> 41 Sitze, 33 -> 35 Basisvertreter

Geändert am 2. November 2017

§ 25 Abs. 2 Von „Die Referentinnen werden vom StuRa gewählt, die Referats-Mitglieder vom StuRa entsendet.“ zu Referentinnen werden vom Plenum gewählt. „Referatsmitarbeiterinnen entscheiden mit ihrer Kandidatur, ob sie gewählt oder entsandt werden möchten.“

Geändert am 14.6.18 / 12. Juli 2018

§ 18 abgeändert. Streiche Ersatzvertreter-Passage von Forst und IHI, ersetze mit genereller Ersatzvertreter-Regelung (eine:r pro FSR).

Geändert am 15.11.18.

§ 23 (1) Ersetze „drei“ durch „vier“

Geändert am 13.12.18 / 24. Januar 2019

Ersetze §24 a(1) Satz2 „Er tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit in einem regelmäßigen, zuvor zu veröffentlichenden Rhythmus.“ durch „Er tagt nach Bedarf; die Sitzungstermine sind vorab zu veröffentlichen.“

Geändert am 23. Mai 2019

Ergänze neu § 1 (5) Studentenschaft → Studierendenschaft; ersetze ebenfalls in § 6 Nr. 21 Studentenschaft durch Studierendenschaft.

Ergänze § 16 (1) Satz 1 um „Der Studentenrat nennt sich Studierendendenrat sowie auch kurz StuRa.“

Geändert am 01.10.2021

§ 6 Abs. 1 Nr. 11 geändert von „Jura“ in „Politik, Internationales und Gesellschaft“

Geändert am 20.10.2022

§ 6 Abs. 1 um Nr. 25 „MEDiC“ ergänzt.

Geändert am 30.05.2024

§ 24 a Abs. 5 & 6 wurden gestrichen.

Geändert am 26.09.2024

§ 20 Abs. 5 Letzter Satz zur Finanzordnung ergänzt.

Geändert am 24.10.2024

§ 14 Abs. 5 sowie § 27 Abs. 6 ergänzt. § 6 Abs. 1 Fachschaft PIG wurde gestrichen.

Mathias Fröck
GF Finanzen

Maximilian Trotte
GF Öffentliches